

LUBW · Postfach 10 01 63 · 76231 Karlsruhe

Einschreiben mit RückscheinUIS Umweltinstitut Synlab GmbH
Niederlassung Ingolstadt
Lindberghstr. 9-13

85051 Ingolstadt

Karlsruhe, den 26.04.2006
Ansprechpartner(in): Heike Mochel
Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1528
Telefax: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1605
Aktenzeichen: 71-8980.11
(Bitte bei Antwort angeben)**Bestimmung als Untersuchungsstelle in Baden-Württemberg für die Durchführung von Untersuchungen in Klärschlamm nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992; in Böden nach AbfKlärV und Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998; in Altöl nach Altölverordnung (AltöIV) vom 27. Oktober 1987****Ihr Antrag vom 06.02.2006**

Anlagen

Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren

1 Zahlschein / KsZ: 610052

Bescheid**über die Bestimmung als Untersuchungsstelle****1. Die Untersuchungsstelle**UIS Umweltinstitut Synlab GmbH
Niederlassung Ingolstadt
Lindberghstr. 9-13
85051 Ingolstadt

wird auf vorbezeichneten Antrag für das Land Baden-Württemberg als Untersuchungsstelle nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit für die Bestimmung von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft vom 20. April 2004 (GBl. S. 249) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft vom 18. Mai 2004 (GABl. Nr. 8 vom 30.06.2004, S. 498) bestimmt.

Die Bestimmung erfolgt auf Grundlage der Bayerischen Notifizierung vom 15.09.2005 durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter Einbeziehung der Kompetenzfeststellung durch die DAP vom 18.04.2006; DAR-Registriernummer: DAP-PL-2066.99.

Die Bestimmung umfasst folgende Teilbereiche:

Untersuchungsbereiche		Parameter	Grundlage
Teilbereich 1.1	Klärschlamm	Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV
Teilbereich 1.2	Klärschlamm	Schwermetalle, AOX	§3 Abs.5 AbfKlärV
Teilbereich 1.3	Klärschlamm	physikalische Parameter, Nährstoffe	§3 Abs.5 AbfKlärV
Teilbereich 2.1	Boden	Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV und BioabfV
Teilbereich 2.2	Boden	Schwermetalle, pH-Wert, Bodenart	§3 Abs.2 AbfKlärV und §9 Abs.2 BioabfV
Teilbereich 2.3	Boden	physikalische Parameter, Nährstoffe	§3 Abs.4 AbfKlärV
Teilbereich 4.2	Altöl	PCB	§5 Abs. 2 AltöIV

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Die LUBW gibt die Bestimmung im Staatsanzeiger bekannt mit Verweis auf ihre Internetseite mit dem jeweils aktuellen Stand der Untersuchungsstellen.

Das Gleiche gilt für die Verlängerung, das Erlöschen und für den Widerruf der Bestimmung.

Die Bestimmung erfolgt unter folgenden Auflagen und Verpflichtungen der Untersuchungsstelle:

- Alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, insbesondere:
 - Änderung der Besitzverhältnisse
 - Stilllegung des Betriebs
 - wesentliche Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung
 - Nichtweiterführung der Akkreditierung
 - Wechsel der Akkreditierungsstelle
 sind der Bestimmungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.

- Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen von Untersuchungen an andere bestimmte Untersuchungsstellen ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.
- Bei amtlichen Untersuchungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren eingehalten und Abweichungen davon mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmt werden.
- Interne Qualitätskontrollen müssen regelmäßig durchgeführt werden.
- Nach den Vorgaben der Bestimmungsbehörde muss regelmäßig und auf eigene Kosten an den vorgeschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilgenommen werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere die Teilnahme an Ringversuchen für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren. Desweiteren sind alle 2 Jahre Wiederholaudits durchzuführen. Dies sollte durch die gleiche Stelle, die auch die Erstauditierung vorgenommen hat, erfolgen. Die Berichte der Wiederholaudits durch eine Akkreditierungsstelle sind der Bestimmungsbehörde unaufgefordert zuzuschicken.
- Die Untersuchungsstelle muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen, Sach- und Vermögensschäden verfügen.
- Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.
- Eine Laborbegehung durch Vertreter der Bestimmungsbehörde oder deren Beauftragte mit einem Betretungsrecht für alle Räume muss jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Auf Verlangen muss Einblick in die notwendigen Unterlagen gewährleistet werden.

2. Befristung

Die Bestimmung ist auf fünf Jahre befristet und erlischt zum 25.04.2011, sofern kein Folgeantrag gestellt wurde. Dieser ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Widerruf

Die Bestimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu einer Versagung der Bestimmung nach Nr. 2.1 bis 2.6 der unter Punkt 1 genannten Verwaltungsvorschrift geführt hätten, oder Umstände eintreten, die Zweifel am Fortbestand der Bestimmungsvoraussetzungen aufkommen lassen.

Die Bestimmung kann widerrufen werden, wenn die Untersuchungsstelle

- die Aufgaben im Sinne von Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift mangelhaft erfüllt oder
- die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht erfüllt, oder
- wenn unvollständige oder unrichtige Angaben zur Bestimmung geführt haben.

4. Gebühren

Für diese Bestimmung wird gemäß §§ 4,7 des Landesgebührengesetzes

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

260,00 €

(in Worten: zweihundertsechzig)

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen (§ 20 LGebG) innerhalb eines Monats einzuzahlen.

Falls Sie zur Zahlung andere als den beigefügten Vordruck verwenden wollen, übertragen Sie bitte alle dort im Verwendungszweck gemachten Angaben. Nur so kann eine fehlerfreie Buchung Ihrer Zahlung sichergestellt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Baden-Württemberg

Griesbachstraße 1

76185 Karlsruhe

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat bezüglich der Zahlungsfrist keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



Heike Mochel

(Labor für Wasser und Boden)

Folgende Parameter und Verfahren sind bestimmt:

Teilbereich 1.1 Klärschlamm Probenahme

Probenahme	Anhang 1 AbfklärV
------------	-------------------

Teilbereich 1.2 Klärschlamm Schwermetalle / AOX

Blei*	DIN 38406, Teil 6 (E6) (05.81)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Cadmium*	DIN EN ISO 5961 (E19) (05.95)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Chrom*	DIN EN 1233 (E10) (08.96)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Kupfer*	DIN 38406, Teil 7 (E7) (09.91)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Nickel*	DIN 38406, Teil 11 (E11) (09.91)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Quecksilber*	DIN 38406, Teil 12 (E12) (07.80)
Zink*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
AOX (aus Trockenrückstand)	DIN 38414, Teil 18 (S18) (11.89)

Teilbereich 1.3 Klärschlamm physikalische Parameter, Nährstoffe

Trockenrückstand	DIN 38414, Teil 2 (S2) (11.85)
organische Substanz als Glühverlust (vom Trockenrückstand)	DIN 38414, Teil 3 (S3) (11.85)
pH-Wert	DIN 38414, Teil 5 (S5) (09.81)
basisch wirksame Stoffe	Anhang 1 AbfklärV
NH ₄ -N	DIN 38406, Teil 5 (E5) (10.83)
Nges.	DIN 19 684-4 (02.77), Destillationsverfahren
P ₂ O ₅ *	DIN 38414, Teil 12 (S12) (11.86)
K ₂ O*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
Mg*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)

alle Parameter mit * werden aus dem Königswasseraufschluss nach DIN 38414 Teil 7 (S7) (01.83) bestimmt

Teilbereich 2.1 Boden Probenahme

Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV und BioabfV
------------	-------------------------------

Teilbereich 2.2 Boden Schwermetalle, pH-Wert und Bodenart

Blei*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Cadmium*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Chrom*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Kupfer*	DIN 38406, Teil 7 (E7) (09.91)
	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Nickel*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Quecksilber*	DIN 38406, Teil 12 (E12) (07.80)
Zink*	DIN 38406, Teil 22 (E22) (03.88)
	DIN ISO 11047 (06.95)
Bodenart	DIN 18 123 (1983)
	DIN 18 123 (1996)
pH-Wert	VDLUFA-Methodenhandbuch 5.1.1.

alle Parameter mit * werden aus dem Königswasseraufschluss nach DIN 38414 Teil 7 (S7) (01.83) bestimmt

Teilbereich 2.3 Boden physikalische Parameter, Nährstoffe

pH-Wert	DIN 19684-1 (02.77)
P ₂ O ₅ CAL	VDLUFA-Methodenhandbuch 6.2.1.1.
K ₂ O CAL	VDLUFA-Methodenhandbuch 6.2.1.1.
Mg CaCl ₂	VDLUFA-Methodenhandbuch 6.2.4.1.
Tongehalt	DIN 18 123 (1983)
	DIN 18 123 (1996)

Teilbereich 4.2 Altöl PCB, Halogen

PCB	Anlage 2 AltöIV
Gesamthalogen	Anlage 2 AltöIV